

Die in jedem zweiten Fernseh-Krimi zu hörende „Belehrung“ bei unsicherer Beweislage, der Beschuldigte könne seine Lage nur durch ein Geständnis verbessern, überschreitet eine solche Grenze zur Täuschung. Seine Ablehnung dieser Unterscheidung begründet der Verfasser mit § 136 Abs. 2 StPO, wonach mit der Vernehmung dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben wird, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und zu seinen Gunsten sprechende Tatsachen vorzutragen. Aus der Funktion dieser Norm zur Gewährung rechtlichen Gehörs als Gelegenheit zur Selbstentlastung leitet er die Unzulässigkeit *jedweder* Irreführung ab, auch der durch bloße List. Bei der Betonung dieser Funktion von § 136 Abs. 2 StPO geht der Autor noch einen Schritt weiter und erklärt eine verdeckte Ermittlung durch *under cover* arbeitende Polizeibeamte oder aus dem Milieu stammende Vertrauenspersonen für unzulässig, wenn diese in persönliche Kommunikation mit dem Beschuldigten treten, weil es sich dabei im funktionalen Sinn um eine Beschuldigtenvernehmung handele, für die u. a. der Geltungsbereich des § 136 Abs. 2 StPO eröffnet sei. Diese

weit reichende Beschränkung polizeilicher Aufklärungsarbeit leitet er aus dem verfassungsrechtlich garantierten Prinzip des „*Nemo tenetur se ipsum accusare*“ (Niemand ist verpflichtet, sich selbst zu belasten) ab. Ein Verstoß dagegen führe automatisch zu dem aus § 136a StPO folgenden Beweisverwertungsverbot; das Gericht hat alle Erkenntnisse, die aus diesem Verstoß gewonnen werden, unberücksichtigt zu lassen. Über die Frage, wie weit der Schutz eines Beschuldigten gegenüber der Staatsgewalt reicht, müssen sich auch ehrenamtliche Richter Gedanken machen, da sie über die Verwertung oder Nichtverwertung von Beweismitteln in der Hauptverhandlung mitentscheiden. Entscheidend ist, welche Funktion dem Beweisverbot nach § 136a StPO zugemessen wird: Schützt es (nur) die Ermittlung der Wahrheit, die durch täuschende Methoden nicht verfälscht werden darf (z. B. durch ein falsches Geständnis), dann ist sein Anwendungsbereich sehr viel geringer, weil die Anwendung einer kriminalistischen List nicht den Wahrheitsgehalt tangiert. (hl)

## Verfassungsrecht

### **Oliver Eberl; Philipp Erbenraut (Hrsg.): Volkssouveränität und Staatlichkeit. Intermediäre Organisationen und Räume demokratischer Selbstgesetzgebung. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2022. 240 S. (Staatsverständnisse; Bd. 161) ISBN 978-3-8487-7282-7, € 49,00**

In schlichter Größe formuliert Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG das moderne Verständnis vom Wesen des Staates: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“ – „...doch man hat nie gehört, dass sie jemals dahin zurückgekehrt ist.“ Die Ergänzung stammt von *Kurt Tucholsky*, die von der Journalistin und Bürgerrechtlerin *Daniela Dahn* in dem Essay „Wir sind der Staat!“ 2013 aufgegriffen wurde. In der Einleitung zum vorliegenden Buch ergänzt *Heidrun Abromeit* den Grundgesetzartikel mit der Frage, wohin sie dann wohl geht?

Das Herz des demokratischen Staates ist die Volkssouveränität. Diese Kraft wird nicht zufällig in kritischen Zeiten von der Zivilgesellschaft beschworen. Ob „Wir sind das Volk“ in der DDR-Bürgerbewegung oder „El Pueblo unido, jamás será vencido“ (Das vereinte Volk wird niemals besiegt werden) nach dem Sturz der Allende-Regierung in Chile 1973 – das Stakkato dieser Parolen verlangt die Rückgabe der politischen Handlungsmacht an das Volk. Aber die Begrifflichkeiten sind fließend geworden. Der Begriff des Volkes ist schon lange kein ethnischer mehr, sondern beschreibt das Staatsvolk, die Inha-

ber der Staatsbürgerschaft, unabhängig davon, ob diese durch Geburt, Heirat oder Zuwanderung erworben wurde. Souveränität bezieht sich zudem nach klassischem Verständnis auf die Herrschaft über ein bestimmtes Gebiet, in der Neuzeit den Nationalstaat. Angesichts der zahlreichen supranationalen Verbindungen im staatlichen Bereich und der Globalisierung (in Politik, Wirtschaft wie Gesellschaft) drohen diese Begriffe inhaltsleer zu werden. Die Ausgangsthese dieses Sammelbandes ist deshalb, dass in der supranationalen Demokratie die Volkssouveränität an inhaltlicher Konkretheit verliert und als normative Grundlage der Demokratie „gerettet“ werden muss. Die Justiz ist ein allfälliges Beispiel für diese These. Die Notwendigkeit einer Harmonisierung rechtlicher Standards durch europäische Rechtsprechung zur Funktionsfähigkeit der EU ist unbestritten, die Distanz der Zivilgesellschaft zu den europäischen Gerichten und ihrer Rechtsprechung aber unübersehbar.

Dieses Auseinanderklaffen des wenig ausgeprägten Mitwirkens des Individuums (Mikroebene) zum dominanten staatlichen Handeln (Makroebene) analysieren Herausgeber und Autoren historisch wie aktuell in zwei Komplexen. Der erste Komplex betrachtet intermediäre (vermittelnde) Organisationen wie Parteien und Verfassungsgerichte (Verfassungsbewahrer und/oder Verfassungsgestalter) als moderne Institutionen demokratischer Selbstgesetzgebung. Die historischen Beiträge von *Comtesse* (zu *Rousseau*) und *Jörke* (zu den sog. *Federalist Papers* der entstehenden USA des 18. Jahr-

hunderts) verdeutlichen unter historischen Aspekten die Verdrängung radikal-demokratischer Konzeptionen. In der amerikanischen Diskussion wird dem reinen Repräsentationsmodell der Federalists ein Modell gegenübergestellt, das eine höhere Identität der Repräsentanten mit den Repräsentierten garantieren soll. Mittel dazu sollen häufigere (jährliche) Wahlen sowie Rotation und Rückruf (recall) der Gewählten und Maßnahmen (instructio) durch die Repräsentierten sein. In diesem Zusammenhang taucht einer der wenigen Hinweise auf die Auswirkungen durch Teilhabe an der Rechtsprechung auf, wonach sich gerade die Anti-Federalists für die Beibehaltung der Laiengerichte aussprachen.

Der zweite Komplex widmet sich den Räumen (Gebieten), innerhalb derer Volkssouveränität praktiziert wird bzw. werden kann. Je größer die Räume, umso geringer der unmittelbare Einfluss der Repräsentierten auf die politischen Entscheidungen, so lautet das Dogma nicht nur derer, die auf eine möglichst große Unabhängigkeit der Repräsentanten dringen, sondern auch derer, die ökonomische Grundsätze an die Ausübung von Staatsgewalt legen. Dies trifft (in dem Sammelband nur indirekt angesprochen) auf jeden Fall auf die Entwicklung der Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Rechtsprechung zu. Längere Amtszeiten, Erweiterung der Zuständigkeit von Einzelrichtern, intransparente Wahlvorgänge usw. führen zu schwindenden Einflüssen der Vertreter der Zivilgesellschaft. Unter den von den Autoren entwickelten Grundsätzen sollte insbesondere die Justiz kritisch unter die Lupe genommen werden. Insofern kommt das Buch bei mir auf ständige Wiedervorlage. (hl)

**Philipp Austermann; Stefanie Schmahl (Hrsg.): Abgeordnetenrecht. AbgG, EuAbgG, EuAbgStG, LAbgG.**  
2. Aufl. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges.

**2023. 982 S. (Nomos-Kommentar)**  
**ISBN 978-3-8487-7888-1, € 189,00**

Der Kommentar zum Abgeordnetenrecht dürfte in der 2. Auflage mit fast 1.000 Seiten – auch inhaltlich – einer der wohl wichtigsten Kommentare zum Statusrecht der Abgeordneten sein. Auslöser für die Neuauflage war die umfassende Novellierung des Abgeordnetengesetzes, die ihren Niederschlag vor allem in Verhaltensvorschriften wie der Sanktionierung von Störungen außerhalb des Plenarsaales (§ 44e AbgG) oder der Untersagung von Einnahmen aus Nebentätigkeiten wie z. B. für Vorträge, die einen Bezug zum Mandat haben, findet. Die wirtschaftliche Transparenz wird erweitert; Nebeneinkünfte müssen jetzt centgenau veröffentlicht werden (§ 47 AbgG).

Der Blick wird auch auf das Recht der Abgeordneten des Europäischen Parlaments sowie der Landtage geworfen sowie auf ähnliche Vorschriften, die die Regierungsmitglieder im Bundesministergesetz betreffen. Solche Vergleiche unter den Ämtern und Mandaten staatlicher Gewalt sind ausgesprochen instruktiv, machen sie doch vielerlei Unterschiede deutlich, die sich im täglichen Gebrauch nicht unmittelbar erschließen – etwa bei der von den Autoren gezogenen Parallele zwischen Abgeordneten und ehrenamtlichen Richtern. § 2 Abs. 3 Satz 1 AbgG entspricht in der Grundregel dem Kündigungsschutz nach § 45 Abs. 1a DRiG, wonach jeweils eine Kündigung wegen des Amtes (bzw. Mandats) unzulässig ist. Der Schutz eines Abgeordneten geht aber nach § 2 Abs. 3 Satz 2 der Norm im AbgG über den Schutz der ehrenamtlichen Richter hinaus, als auch die Kündigung ohne Bezug auf das Mandat nur „aus wichtigem Grund“ zulässig ist. Insofern legt der Vergleich nahe, die über das Bundesrecht hinausgehende Regelung des Art. 110 der Brandenburger Landesfassung in das Bundesrecht zu übernehmen. Beide Regeln dienen der Abwehr von Umgehungsmöglichkeiten im Arbeitsrecht. Insoweit bietet das Werk über den reinen Bereich der Abgeordneten hinaus einen Quell der Erkenntnisse. (hl)

Politik

**Lennart Alexy; Andreas Fisahn; Susanne Hähnchen; Tobias Mushoff; Uwe Trepte: Das Rechtslexikon. Begriffe, Grundlagen, Zusammenhänge. 2., vollständig überarb. u. erw. Aufl. Bonn: Dietz 2024. 356 S.**  
**ISBN 978-3-8012-0631-4, € 22,00**

Ein Fachlexikon zum Recht für den alltäglichen Bedarf des „Normalbürgers“ im Umfang auf ein handliches Format zu beschränken, in verständlicher Sprache zu verfassen und mit anschaulichen Übersichten zu versehen, ist eine große Her-

ausforderung. Dabei ist die Auswahl auf zentrale Begriffe des Verfassungs-, Zivil-, Straf-, Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsrechts sowie des internationalen Rechts begrenzt. Das Lexikon will – so die Autoren im Vorwort – „Rechtswissenschaftler zumindest in Form der politischen Bildung“ vermitteln. Viele Begriffe werden erläutert, die auch ehrenamtlichen Richtern bei ihrer Amtsausübung begegnen können, wie Amtsermittlungsgrundsatz, Freibeweis, Strengbeweis, Täterschaft, Tatsachengericht oder Verbotsirrtum. Auch neue Sachverhalte wurden in das breite Spektrum aufgenommen, wie Impfpflicht, Corona-Prämie, Crowdwork oder Verbotene Kraftfahrzeugrennen. Wichtige